

# Fachbeitrag Artenschutz

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp – Wirtschaftshof Gut Damp –



**Abb. 1:** Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 18 der Gemeinde Damp für den Bereich 'Wirtschaftshof Gut Damp'. Ausschnitt entnommen aus Entwurf Planzeichnung (Planungsbüro Springer, Busdorf, Stand Juni 2020).

### Auftraggeber:

Alexander Graf zu Reventlow  
Gutsverwaltung Damp  
Gut Damp  
24351 Damp

### Auftragnehmer:

Dipl.-Geogr. Christoph Stolle  
Biogeographische Dienste & Gutachten  
Langenbeckstraße 10  
24116 Kiel

Kiel, 19.08.2020

## Inhalt

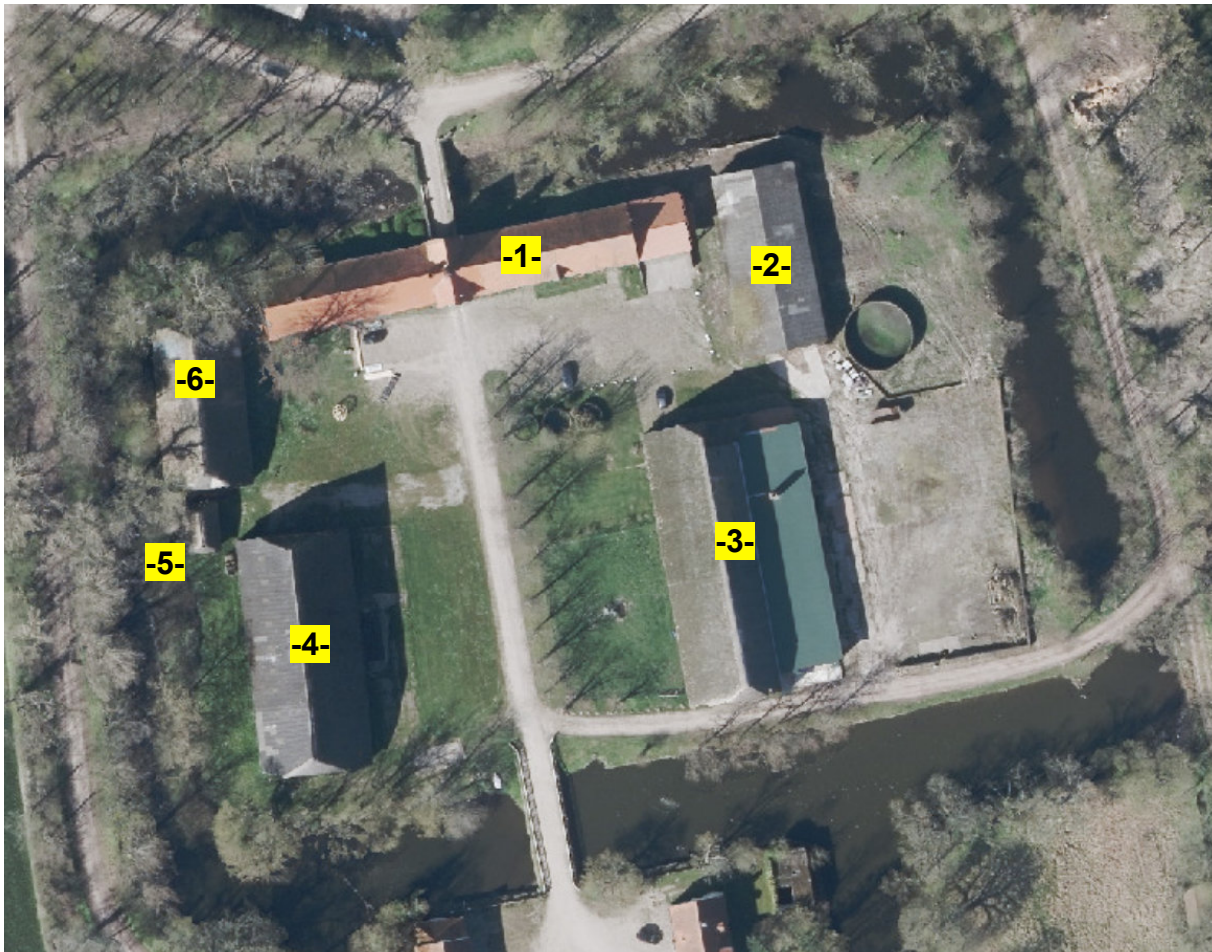
<b>1. Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Methodik .....</b>	<b>8</b>
<b>4.1 Relevanzprüfung.....</b>	<b>8</b>
<b>4.2 Konfliktanalyse.....</b>	<b>9</b>
<b>4.3 Datengrundlage.....</b>	<b>9</b>
<b>5. Bestand.....</b>	<b>10</b>
<b>5.1 Ergebnisse der biol. Gebäudekontrollen und der Plangebietsbegehungen .....</b>	<b>10</b>
<b>5.2 Brutvögel.....</b>	<b>13</b>
<b>5.3 Fledermäuse.....</b>	<b>14</b>
<b>5.4 Amphibien.....</b>	<b>17</b>
<b>5.5 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....</b>	<b>17</b>
<b>5.6 Ergebnis Potenzialabschätzung .....</b>	<b>17</b>
<b>6. Relevanzprüfung .....</b>	<b>18</b>
<b>6.1 Europäische Vogelarten (Brutvögel).....</b>	<b>18</b>
<b>6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</b>	<b>18</b>
<b>7. Konfliktanalyse (§ 44 Abs. 1 BNatSchG-Prüfung).....</b>	<b>19</b>
<b>7.1 Europäische Vogelarten .....</b>	<b>19</b>
<b>7.1.1 Gruppe Gehölz- und Gebäudebrüter .....</b>	<b>19</b>
<b>7.1.2 Mehlschwalbe.....</b>	<b>21</b>
<b>7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</b>	<b>22</b>
<b>7.2.1 Fledermäuse .....</b>	<b>22</b>
<b>7.2.2 Amphibien .....</b>	<b>26</b>
<b>8. Zusammenfassung.....</b>	<b>28</b>
<b>9. Literatur .....</b>	<b>29</b>

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Zitat aus dem Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für den Bereich `Wirtschaftshof Gut Damp` (Planungsbüro Springer, Busdorf, Stand Juni 2020, Seite 3f.):

*„Die Gemeinde Damp möchte mit dieser Planung ihr touristisches Angebot erweitern und zur Erhaltung des Kulturdenkmales `Gut Damp` beitragen. Die historische Anlage des von zwei Wassergräben umgebenen Gutes Damp besteht aus einem Herrenhaus aus dem 15. Jahrhundert und einem Wirtschaftshof mit einem reetgedeckten Ensemble aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Der Wirtschaftshof ist durch seine Struktur, die Gebäude und die Beschaffenheit moderner landschaftlicher Fahrzeuge und Geräte nicht mehr zeitgemäß und zweckmäßig nutzbar, sodass dieser einer neuen Nutzung zugeführt werden muss, um das historisch wertvolle Ensemble zu erhalten. Die für den landwirtschaftlichen Betrieb des Gutes genutzten Gebäude und Maschinen sind außerhalb der Wassergräben und historischen Anlage gelegen.“*

*„Die zurzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Gebäude des alten Wirtschaftshofes werden unter Berücksichtigung denkmalrechtlicher Erhaltungsmaßnahmen und ohne Beeinträchtigung des historischen Ensembles sukzessive einer touristischen Nutzung zugeführt. Die Überführung wird in ökonomisch verträglichen Phasen bis voraussichtlich 2030 vollzogen werden.“*



**Abb. 2:** Luftbild des Plangebiets bzw. des historischen Wirtschaftshofs. Nummerierung Gebäudebestand entsprechend Nummerierung der zugeordneten Baufelder gemäß Entwurf Planzeichnung und Entwurf Begründung zum B-Plan Nr. 18 (Planungsbüro Springer, Busdorf, Stand Juni 2020).  
Quelle Luftbild: LVerGeo SH/Digitaler Atlas Nord, Zugriff 01.05.20.

Mit der Vorhabensumsetzung zum B-Plan Nr. 18 (touristische Entwicklung des historischen Wirtschaftshofs) sind bauliche Eingriffe in den Gebäudebestand verbunden. Bei Beibehaltung der äußeren Gestalt der Gebäude werden die Gebäude saniert und teilw. ausgebaut, um die geplanten touristischen Nutzungen aufzunehmen.

Entsprechend dem Entwurf der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 18 (Stand Juni 2020) werden die Gebäude auch im vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag, wie in nachstehender Tabelle dargestellt, nummeriert und bezeichnet.

**Tab. 1:** Die vom Vorhaben betroffenen Gebäude des hist. Wirtschaftshofs; Spalte 3: Zitat aus Entwurf Begründung zum B-Plan Nr. 18 (Stand Juni 2020).

<b>Gebäude- bzw. Baufeldnummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Geplante Nutzung</b>
1	Torhaus	<i>Im Baufeld 1 sind Ausstellungsräume, sonstige Gewerbebetriebe sowie Verwaltungsräume für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Jägerei zulässig.</i>
2	Kleines Kuhhaus	<i>Im Baufeld 2 sind Ferienwohnungen zulässig.</i>
3	Großes Kuhhaus	<i>Im Baufeld 3 sind ein Restaurant einschließlich Außenbereich, Veranstaltungsräume, Konferenzräume, Verwaltungsräume und Lagerräume zulässig.</i>
4	Gerstenscheune	<i>Im Baufeld 4 sind eine Eventhalle (Mehrzweckhalle), Konferenzräume, Ausstellungsräume und Wellnessräume zulässig.</i>
5	Backhaus	<i>Im Baufeld 5 sind Ferienwohnungen zulässig.</i>
6	Roggenscheune	<i>Im Baufeld 6 sind Ferienwohnungen und Gästezimmer zulässig.</i>

Die Bearbeitung der zu berücksichtigenden Artenschutzaspekte erfolgt auf Grundlage der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BNatSchG 2009), welches am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist eine artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG von *besonders geschützten* und *streng geschützten* Tier- und Pflanzenarten auszuschließen.

Häufig können verbotstatbeständige Betroffenheiten der gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Sanierungsvorhaben nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Häufig beherbergen Gebäude Bestände europäischer Brutvögel (besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und/oder Fledermäuse (streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Dann gilt es geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen dergestalt auflösen oder abmildern, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) nicht aufgelöst werden.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin zu prüfen. Artenschutzrechtlich relevant sind alle Vorhabenswirkungen, die eine Beeinträchtigung *besonders* und *streng* geschützter Arten zur Folge haben können. Identifizierte mögliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Der Verfasser wurde im September 2019 beauftragt für das B-Planvorhaben bzw. für seine Wirkungen eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) durchzuführen sowie sich ergebende Konflikte und mögliche Lösungen im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags darzulegen.

Zur Eingrenzung der zu berücksichtigenden faunistischen Potenziale wurden im Zeitraum September 2019 – Juli 2020 fünf Begehungen vor Ort durchgeführt, darunter drei nächtliche Detektor-Begehungen Fledermäuse sowie im Vorfeld und begleitend biologische Bauwerkskontrollen und Brutvogel-Erfassungen (vgl. Abschnitt 4.3 Datengrundlage).

Der Artenschutz-Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches u.a. die europäischen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 79/409/EWG i.V.m. 2009/147/EG) umsetzt. Berücksichtigung findet das am 29.07.09 geänderte und am 01.03.10 in Kraft getretene BNatSchG, welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sogenannte Zugriffsverbote formuliert:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)  
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Der `strenge` Schutz ist höher gesetzt als der `besondere`, was sich auch in den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Schutzvorschriften niederschlägt:

Verstöße gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote können bezogen auf die besonders geschützten Arten als Ordnungswidrigkeiten gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG

und im Hinblick auf die streng geschützten Arten als Straftaten gem. § 71 BNatSchG geahndet werden.

Besonders geschützt sind:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützt sind jene besonders geschützten Arten, die geführt werden in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

### **Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG**

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von (nur) national, im Gegensatz zu europarechtlich geschützten Arten bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind: Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches.

Für solche Eingriffe liegt hinsichtlich der FFH-Anhang-IV-Arten und der europ. Vogelarten ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sog. `Verantwortungsarten´ ist bislang nicht rechtskräftig verabschiedet; so bleiben diese ansonsten den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellten `Verantwortungsarten´ unberücksichtigt.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den o.g. Verbotstatbeständen und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Nach vorläufiger Einschätzung sind weder die Voraussetzungen für eine Ausnahme noch die für eine Befreiung gegeben.

Vor dem Hintergrund des dargelegten rechtlichen Rahmens werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens abgeschätzt. Dabei werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin überprüft. Sofern mögliche, durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Zugriffsverbote identifiziert werden, werden diese beschrieben. Hierzu werden ggf. notwendige Maßnahmen formuliert, deren Umsetzung darauf abzielt, dass die oben genannten Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

### 3. Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebiets

Zitat aus dem Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für den Bereich `Wirtschaftshof Gut Damp´ (Planungsbüro Springer, Busdorf, Stand Juni 2020, Seite 1):

*„Das Plangebiet liegt zwischen dem Ortsteil Vogelsang und dem Ostseebad Damp südlich der Kreisstraße 61. Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen Teile der Flurstücke 14/2 und 34 der Flur 4 Gemarkung Damp. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:*

- *im Norden durch die Straße 'Gut Damp',*
- *im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und*
- *im Süden durch das Herrenhaus des Gutes Damp.*

*Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 1,67 ha.*

*Die überplanten Flächen bilden den ehemaligen Wirtschaftshof des Gutes Damp. Hier befinden sich vier denkmalgeschützte Scheunen sowie das ebenfalls denkmalgeschützte Torhaus. Der Wirtschaftshof ist nahezu vollständig von einem historischen Wassergraben umgeben. Entlang der Zufahrt zum Herrenhaus stockt eine Reihe prägender Linden.“*

Die Plangebietsgrenze kann dem Entwurf der Planzeichnung entnommen werden (Abb. 1, Deckblatt). Das Plangebiet endet vor der Böschung zum Wassergraben, der das Plangebiet umgebende Graben und seine Böschung sind nicht Teil des Plangebiets.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dem Vorstehenden hinzuzufügen:

- Das Plangebiet liegt ca. 2,5km westlich der Ostseeküste in einem vornehmlich von intensiver Landwirtschaft geprägtem Raum. In Entfernungen von bis zu ca. 2km sind vier kleinere Wälder bzw. größere Feldgehölze gelegen. Im Süden des direkt südlich des Plange-

biets gelegenen Herrenhauses befindet sich ein parkähnlicher Wald. Das FFH-Gebiet 1425-301 'Karlsburger Holz' befindet sich ca. 2,5km nordwestlich des Plangebiets, die Wirkungen des B-Planvorhabens beeinträchtigen die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht.

- Kleinräumig betrachtet vereint das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld eine große und besondere Strukturvielfalt auf sich: historischer Gebäudebestand mit großen Freiflächen zwischen den Gebäuden; in großen Teilen Gehölz bestandener umgebender Wassergraben; außerhalb des Plangebiets, südlich des Herrenhauses Wald mit Parkcharakter und nördlich Redderstrukturen der Straße Hegenholz/Gut Damp. Dieses wertvolle und seltene Struktur-Ensemble als 'Insel' gelegen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- Das Plangebiet selbst ist v.a. durch den historischen und teilw. schadhafte Gebäudebestand geprägt. Der Gebäudebestand kann Niststandort von Vögeln und Quartierstandort von Fledermäusen sein, entsprechende Vogelbrutplatz- und Fledermausquartier-Potenziale sind vorhanden und werden teilw. genutzt.
- Das Plangebiet und sein nahes Umfeld sind nachts in großen Teilen dunkel, vor allem ein behutsamer Umgang mit künstlichem Nachtlicht kann zur Aufrechterhaltung der Lebensraumqualität beitragen und wird empfohlen. In den fledermauskundlich besonders bedeutsamen Bereichen ist eine reduzierte und fledermausverträgliche nächtliche Beleuchtung artenschutzrechtlich erforderlich (s. unten, Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse).

## 4. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte orientiert sich an den Empfehlungen des LBV-SH & AfPE (2016). Formblätter werden jedoch nicht erstellt.

### 4.1 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die hinsichtlich möglicher, artenschutzrechtlich relevanter Vorhabenswirkungen zu betrachten sind.

In einem ersten Schritt wird ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind. So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (s. oben, Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG).

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Wirkraum des Vorhabens aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden, relevanten Arten schließt sich eine (artbezogene) Konfliktanalyse an.



## 4.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt eintreten können. In diesem Zusammenhang können Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. CEF-Maßnahmen formuliert und mit dem Ziel umgesetzt werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Es werden die Wirkungen des Vorhabens den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten eintreten können bzw. zu erwarten sind.

## 4.3 Datengrundlage

Im Rahmen einer durch Brutvogel- und Fledermaus-Erfassungen erweiterten Potenzialabschätzung zur Ermittlung der potenziellen Nutzung des Plangebiets durch relevante Arten wurden zur Fledermaus-Wochenstubenzeit (Geburt und Jungenaufzucht) zwei mehrstündige, nächtliche Detektor-Begehungen inkl. frühmorgendlicher Schwärmphase durchgeführt. Eine weitere nächtl. Detektor-Begehung wurde nach dem Flüggewerden etwaiger Jungfledermäuse zur Erfassungen des Spätsommer-/Frühherbst-Aspekts durchgeführt. Im Vorfeld der wurde eine Sondierungsbegehung zur allg. Lebensraumeinschätzung des Plangebiets für artenschutzrechtlich relevante Arten durchgeführt.

Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen einer sog. Potenzialabschätzung. Grundlage der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung sind neben einer Luftbild gestützten Habitatanalyse des Vorhabengebiets und seines Umfelds und einer Recherche zu den Vorkommen und Verbreitungsräumen der artenschutzrechtliche relevanten Arten die Ergebnisse der vor Ort durchgeführten Untersuchungen:

- 09.09.19      Sondierungsbegehung; vorläufige Einschätzung Lebensraumeignung für relevante Artengruppen; erste biologische/fledermauskundliche Gebäudekontrollen.
- 24./25.09.19    Nächtl. Detektorbegehung Fledermäuse Aspekt Winterquartier-Schwärmen inkl. Einsatz von sog. `Horchboxen´ zur stationären Erfassung von Fledermausaktivität in den Gebäuden bzw. Dachräumen von `großes Kuhhaus´, `Roggenscheune´ und `Gerstenscheune´.
- 27.09.19      Mit Naturschutzbehörde Kr. Rendsburg-Eckernförde (uNB-RD)/Frau Vollmer telef. Abstimmung inkl. Mitteilung erster Untersuchungsergebnisse zu Art und Umfang der faunistischen Erfassungen; insb. Zustimmung einholen zu: Spätsommer-/Frühherbst-Aspekt noch in 2019, Frühling und Wochenstubenzeit Fledermäuse in 2020.
- 20.04.20      Erfassung Brutvögel; Inaugenscheinnahme Gehölzbestand im Bereich Wirtschaftshof; Sondierung Wirtschaftsgebäude nördl. Straße Hegenholz als mögliche Standorte für Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse.
- 12.05.20      Lokaltermin zwecks Abstimmung und Information mit uNB-RD/Frau Vollmer, Planungsbüro Springer, dem Verfasser und Herrn Reventlow.

- 30./31.05.20 Nächtl. Detektorbegehung Fledermäuse Aspekt Wochenstubenzeit (1 von 2) inkl. Einsatz von sog. `Horchboxen` zur stationären Erfassung von Fledermausaktivität in den Gebäuden bzw. Dachräumen von `großes Kuhhaus`, `Roggenscheune` und `Gerstenscheune`.
- 30./31.07.20 Nächtl. Detektorbegehung Fledermäuse Aspekt Wochenstubenzeit (2 von 2) inkl. Einsatz von sog. `Horchboxen` zur stationären Erfassung von Fledermausaktivität in den Gebäuden bzw. Dachräumen von `großes Kuhhaus`, `Roggenscheune` und `Gerstenscheune`.

Alle Untersuchungen vor Ort wurden vom Verfasser durchgeführt.

Das Wetter war an den Terminen der Detektor-Begehungen für Fledermaus-Erfassungen gut geeignet. Es war jeweils warm genug, windarm und niederschlagsfrei.

Eine vollumfängliche Erfassung der Fledermausbestände im Plangebiet wurde nicht durchgeführt und ist im vorliegenden Fall – bei den geplanten Sanierungs- und Umbauvorhaben, die größtenteils erst in einigen Jahren durchgeführt werden – nicht zielführend. Die (nur) 2+1 mit (nur) 1 Bearbeiter durchgeführten nächtl. Detektor-Begehungen ermöglichen lediglich eine Erweiterung der Potenzialabschätzung dahingehend, dass das zu berücksichtigende Fledermaus-Artenspektrum eingeschränkt werden kann.

Eine methodisch vollumfängliche Brutvogel-Erfassung wurde nicht durchgeführt, das zu berücksichtigende Artenspektrum lässt sich mit dem gewählten Untersuchungsumfang ausreichend beschreiben. Artenschutzrechtlich besonders bedeutsame Brutvogel-Bestände sind bei den Vor-Ort-Terminen erfasst worden (Mehlschwalben in Koloniestärke, s. unten).

Ergänzend zu den Vor-Ort-Untersuchungen wurden die gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein ausgewertet (v.a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, HAACKS & PESCHEL 2007, KLINGE & WINKLER 2005, MLUR 2011, MELUR 2012-2016, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, AKLSH 2015, FÖAG 2007, 2010 u. 2011), MELUND (2020).

## 5. Bestand

### 5.1 Ergebnisse der biol. Gebäudekontrollen und der Plangebietsbegehungen (Gebäudenummerierung 1 bis 6 siehe oben Abb. 2 und Tab. 1)

#### Gebäude/Baufeld 1 – Torhaus:

- Die bisherige Nutzung des Torhauses soll im Wesentlichen beibehalten werden. Aktuell beherbergt das Torhaus Verwaltungsräume des landwirtschaftlichen Betriebs und Räume der Jägerei, eine Tischlerei sowie Ausstellungsräume. Etwaige Sanierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum baulichen Unterhalt sind hier, im Hinblick auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz, von vglw. geringer Bedeutung. Einzig die Fledermaus-Quartiereignung der Traufbereiche und des kleinen Glockenturms sind beizubehalten. Und mit den Arbeiten ist außerhalb der Fledermaus-Wochenstubenzeit (Geburt und Jungenaufzucht) und außerhalb der Winterschlaf-Phase zu beginnen und die Arbeiten sind dann ohne größere Unterbrechungen zum Abschluss zu bringen. Hierbei sind etwaige Vogelbruten zu beachten.
- Im Zuge der frühmorgendlichen Schwärmphasen-Erhebung am 31.05.20 wurde ein Quartier der Mückenfledermaus auf der Ostseite der nördlichen Traufe nachgewiesen.

- Der Wassergraben direkt nördlich des Torhauses, wie auch die übrigen Bereiche des Grabens, sind bedeutendes Fledermaus-Jagdhabitat und dürfen nicht durch künstliches Nachtlicht beeinträchtigt werden.
- In der Tordurchfahrt brütete 2020 1 Brutpaar Mehlschwalbe.

#### Gebäude/Baufeld 2 – Kleines Kuhhaus:

- In diesem Baufeld können artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen insofern ausgeschlossen werden, als der Wiederaufbau des kleinen Kuhhauses in 2019 im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung begonnen wurde und voraussichtlich in 2020 abgeschlossen wird.

#### Gebäude/Baufeld 3 – Großes Kuhhaus:

- Im Dachraum ergab sich der Nachweis der Quartiernutzung durch das Braune Langohr (Tagesquartier Einzelindividuum oder kleine Männchengruppe, keine Wochenstuben-Gemeinschaft).
- Die hölzerne Giebelwand unterhalb des Walm auf der Südseite beherbergt ein mittelgroßes Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus. In Absprache mit dem Vorhabenträger soll die Quartiereignung der Giebelwand auch bei etwaigen Sanierungs- und Umbauarbeiten beibehalten werden. So ist für dieses Zwergfledermaus-Wochenstubenquartier kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.
- Unterhalb des Walm auf der Nordseite brütete 2020 eine kleine Mehlschwalben-Kolonie. Der Brutplatz ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.
- Anmerkung: Im Rahmen des baulichen Unterhalts wurde/wird in 2020 das Reetdach des Großen Kuhhauses neu gedeckt. Der Vorhabenträger war aufgrund der ersten, im September 2019 durchgeführten Fledermaus-Erfassung über die mit dem Bauwerk verbundenen Fledermaus-Quartiere informiert und erkundigte sich Anfang April 2020 beim Verfasser nach (jahres-) zeitlichen Vorgaben und weiteren Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und der Mehlschwalben bei der Dachsanierung. Vor Beginn der Arbeiten erfolgte daher am 20.04.20 eine Anleitung und Information des Dachdeckergewerks und der Bauleitung im Beisein des Vorhabenträgers durch den Verfasser. Die Arbeiten begannen dann mit dem nördlichen Walm (Standort Mehlschwalben-Kolonie) vor Beginn der Mehlschwalben-Brutzeit und vor Beginn der Fledermaus-Wochenstubenzeit. Bei den Erfassungen 30./31.05.20 und 30./31.07.20 zeigte sich, dass zum einen die Mehlschwalben-Kolonie durch die Arbeiten nur wenig beeinträchtigt wurde und zum anderen dass die Fledermaus-Quartiereignung und -nutzung des Dachraumes und der südlichen, hölzernen Giebelwand fortbesteht. Die Fledermaus-Quartiere bestehen nicht in Verbindung mit dem eigentlichen Reetdach, sondern in Verbindung mit dem Gebälk des Dachstuhls und mit der strukturreichen hölzernen Giebelwand unterhalb des Walm auf der Südseite.

#### Gebäude/Baufeld 4 – Gerstenscheune:

- Die Gerstenscheune wird aktuell in geringem Maße als Lager genutzt, die Dacheindeckung ist weitestgehend intakt. Fledermäuse können über Schäden in der südlichen Giebelwand und über `Lüftungskreuze` in der nördlichen Giebelwand ins Innere gelangen, über letztere können auch Brutvögel ins Innere gelangen.
- Die Planungen zur touristischen Umnutzung der Gerstenscheune sind wenig konkret, entsprechend Entwurf zur Begründung des B-Plans sind hier eine Eventhalle (Mehrzweckhal-

le), Konferenzräume, Ausstellungsräume und Wellnessräume zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass eine Fledermaus-Quartiereignung des Inneren der Gerstenscheune (inkl. Dachraum) langfristig nicht gesichert werden kann. Dies auch, um die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes nicht einzuschränken.

- Im Inneren bestehen die Fledermaus-Quartierpotenziale wie beim Großen Kuhhaus in erster Linie mit dem Gebälk, weniger in Verbindung mit der Dachhaut. Die Quartiernutzung im Inneren der Gerstenscheune beschränkt sich auf einzelne Individuen (Tagesquartiere). Wie beim Großen Kuhhaus beherbergt die südliche Giebelwand aber eine Wochenstuben-Kolonie, hier jedoch der Mückenfledermaus. Wie beim Großen Kuhhaus soll in Absprache mit dem Vorhabenträger die Quartiereignung der Giebelwand auch bei etwaigen Sanierungs- und Umbauarbeiten beibehalten werden. So ist für dieses Mückenfledermaus-Wochenstubenquartier kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.
- Keine besondere Inanspruchnahme der Gerstenscheune durch Brutvögel.
- Anmerkung: Der Vorhabenträger würde eine (Wieder-) Ansiedlung der Schleiereule auf dem Wirtschaftshof bzw. im Plangebiet begrüßen. Im Zuge der Erfassungen ergaben sich keine Hinweise oder gar Nachweise auf Vorkommen von Schleiereule, Waldkauz oder einer anderen Eulenart im Plangebiet oder seinem nahen Umfeld. Die `Lüftungskreuze` in der nördlichen Giebelwand bieten sich an, um hier eine Eulen-Nisthilfe zu realisieren, was naturschutzfachlich zwar sinnvoll, artenschutzrechtlich jedoch nicht erforderlich ist.

#### Gebäude/Baufeld 5 – Backhaus und Gebäude/Baufeld 6 – Roggenscheune:

- Das vglw. kleine Backhaus und die größere Roggenscheune sind baulich in schlechtem Zustand. Genutzt wird das Backhaus nur in geringem Maße zum Einlagern von Baumaterial. In der Roggenscheune sind v.a. historische landwirtschaftliche Gerätschaften eingelagert. Aufgrund von Schäden in der Dachhaut und den Umfassungsmauern sind die Gebäude zugänglich für Brutvögel und Fledermäuse.
- Keine Hinweise oder Nachweise individuenstarker Fledermaus-Quartiere, Hinweise jedoch für Tagesquartiernutzung der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Braunes Langohr (jeweils Tagesquartier Einzelindividuum oder kleine Männchengruppe, keine Wochenstuben-Gemeinschaft). Für Zwerg- und Mückenfledermaus auch konkrete Hinweise auf Paarungsquartiere.  
Vor dem Hintergrund des natürlichen Quartierwechselverhaltens der heimischen Fledermausarten muss vorsorglich – im Rahmen der hier vorgenommenen Potenzialabschätzung – auch eine Wochenstuben-Nutzung für die 3 o.g. Arten angenommen werden. Für den vorhabensbedingten Verlust der Fledermaus-Quartiereignung ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich (s. unten, Ausgleichsmaßnahmen Fledermäuse).
- Keine besondere Inanspruchnahme durch Brutvögel, lediglich einzelne Nester weit verbreiteter und häufiger Arten ohne besondere Ansprüche an den Brutplatz (Amsel, Hausrotschwanz, Grauschnäpper und Ähnliche).

#### Gehölzbestand:

- Fledermäuse: Mit Ausnahme der jeweils mit Erhaltungsgebot im Entwurf der Planzeichnung festgesetzten Lindenallee und einer Einzel-Linde befinden sich Bäume lediglich außerhalb der Plangebietsgrenze im Bereich der Böschung des Wassergrabens oder wenig vor der Grenze. Nach aktueller Planung sind keinerlei Baumrodungen vorgesehen. Allerdings ist absehbar, dass einige große, wenig vitale Eschen am Wassergraben gefällt oder stark zurückgeschnitten werden müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit.  
Nicht zuletzt aufgrund der festgestellten hohen Individuendichte an Wasserfledermäusen

(eine Baum bewohnende Fledermaus), aber auch wegen der anderen teilweise Baum bewohnenden Arten, müssen die Baumpflege- und -rodungsarbeiten außerhalb der (sommerlichen) Aktivitätszeit bzw. im Zeitraum 01.12. – 28./29.02. durchgeführt werden. Dieses Zeitfenster schließt ebenso eine Schädigung/Tötung etwaiger Vogelbruten aus.

Übrige Gehölzbeseitigungen (Büsche, Sträucher, Aufwuchs bis 10cm Brusthöhendurchmesser) sind außerhalb der allgemeinen Schonfrist bzw. Zeitraum 01.10. – 28./29.02. durchzuführen zum Schutz etwaiger Vogelbruten.

- Brutvögel: Mit Ausnahme der jeweils mit Erhaltungsgebot im Entwurf der Planzeichnung festgesetzten Gehölze (s. oben) bestehen keine höherwertigen Gehölz gebundenen Brutplatzpotenziale im Plangebiet. Sollen in den Randbereichen des Plangebiets oder außerhalb Baumpflege- und -rodungsarbeiten durchgeführt werden ist das o.g. biol. Bauzeitenfenster zum Schutz der Fledermäuse anzuwenden.

Übrige Gehölzbeseitigungen (Büsche, Sträucher, Aufwuchs bis 10cm Brusthöhendurchmesser) sind außerhalb der allgemeinen Schonfrist bzw. Zeitraum 01.10. – 28./29.02. durchzuführen.

## 5.2 Brutvögel

Das erfasste und potenziell vorkommende Artenrepertoire des Plangebiets setzt sich in erster Linie aus den allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums zusammen. Darüber hinaus sind aber auch, im Hinblick auf ihre Habitatanforderungen, anspruchsvolle Arten potenziell vorkommend. Eine Besonderheit des Plangebiets aus ornithologischer Sicht ist die Strukturvielfalt auf vglw. kleinem Raum: große Freiflächen zwischen den Gebäuden. Gehölz bestandener, umfassender Wassergraben. Sowie außerhalb des Plangebiets, südlich des Herrenhauses Wald mit Parkcharakter und nördlich Redderstrukturen der Straße Hegenholz/Gut Damp.

Mit einer Ausnahme ergaben sich keine Nachweise auf Vogelarten mit besonderen Ansprüchen an den Brutplatz: Eine mittelgroße Mehlschwalben-Kolonie besiedelt das Plangebiet, ca. 6 Nester befinden sich unterhalb des nördlichen Reetdach-Walms des Großen Kuhhauses, ein weiteres in der Durchfahrt des Torhauses.

Die Art ist ausgesprochen standorttreu, mit der (Wieder-) Errichtung des benachbarten Kleinen Kuhhauses stehen ab der Brutsaison 2021 weitere, strukturell vergleichbare Brutplatzmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Eine (langfristige) Gefährdung der Mehlschwalben-Kolonie durch Wirkungen des B-Planvorhabens ist nicht zu erwarten.

Auch sind keine Vorhabenswirkungen gegeben, die langfristig andere, ggf. betroffene Vogelarten in ihrem Bestand vor Ort gefährden.

Hinweise oder gar Nachweise auf Bruten im Bestand stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter oder streng geschützter Brutvögel ergaben sich nicht.

Als Nahrungs- oder Rastgebiet für Vögel besitzt das Plangebiet aufgrund seiner vglw. geringen Größe keine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird eine Gruppenprüfung für die allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums durchgeführt. Sowie eine Einzelprüfung für die in Koloniestärke nachgewiesene Mehlschwalbe.

### 5.3 Fledermäuse

Die einheimischen Fledermäuse unterliegen einem Jahreszyklus, der sich wie folgt gliedern lässt:

- Eine *winterliche Ruhephase* (Winterschlaf bzw. -ruhe, artspezifisch von November/Dezember bis März/April, jedoch z.T. mit Quartierwechseln und Paarungsaktivitäten, einige Arten auch mit Jagdflügen).
- Eine *sommerliche Aktivitätsphase*, bei der man wiederum vier verschiedene Abschnitte unterscheiden muss (1. Aufsuchen der Nicht-Winterquartiere, 2. Geburt, 3. Jungenaufzucht und 4. Paarung und Winterschlafvorbereitung).

Für jede dieser Phasen und jeden Abschnitt haben die verschiedenen Fledermausarten mehr oder weniger spezifische Ansprüche an ihre Quartiere und Lebensräume.

Alle heimischen Fledermausarten besiedeln – je nach Art mehr oder weniger – einen Verbund von mehreren Quartieren, zwischen den einzelnen Quartieren wird gewechselt.

#### Artenspektrum Fledermäuse

Von den 14 (15) in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten wurden 8 Arten im Zuge der Detektor-Begehungen und Horchboxen-Expositionen im Plangebiet nachgewiesen. Das erfasste Artenspektrum ist in nachstehender Tabelle mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zu den jeweiligen Quartierpräferenzen aufgeführt. Für die `fett` hervorgehobenen Arten **Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr** ergaben sich im Zuge der Detektor-Begehungen und Horchboxen-Expositionen Nachweise bzw. konkrete Hinweise auf eine Quartiernutzung in/an den Gebäuden des Plangebiets.

**Tab. 2:** Das nachgewiesene Fledermaus-Artenspektrum mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zu den Quartierpräferenzen. Für die `fett` hervorgehobenen Arten ergaben sich mit dem Gebäudebestand des Wirtschaftshofes verbundene Quartiernachweise oder konkrete -hinweise.

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude <sup>1</sup>	Bäume	Gebäude <sup>1</sup>	Bäume
<b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> )	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	-
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	3	G	HV	-	HN	-
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	V	*	NV	HV	HV	-
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	3	V	NV	HV	V	V
<b>Mückenfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	<b>V</b>	<b>D</b>	<b>HV</b>	<b>NV</b>	<b>HV</b>	<b>(NV)</b>
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	3	*	V	V	(NV)	(HV) <sup>2</sup>
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubertoni</i> )	*	*	NV	HV	HV	(NV)
<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	<b>*</b>	<b>*</b>	<b>HV</b>	<b>NV</b>	<b>HV</b>	-

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude <sup>1</sup>	Bäume	Gebäude <sup>1</sup>	Bäume
<p><b>Legende</b>  <u>RL SH</u>: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), <u>RL D</u>: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009),  Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, * = derzeit als nicht gefährdet angesehen.  Vorkommen nach LBV-SH 2011, FÖAG 2011: HV= Hauptvorkommen, NV= Nebenvorkommen, (NV)= sehr seltenes Vorkommen/wenige Individuen, V= Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich).  <sup>1</sup> Gebäude: auch Höhlen, Tunnel, Stollen etc.  <sup>2</sup> Winterquartiere fast ausnahmslos in Bäumen, jedoch keine Winterquartiere in S.-H. bekannt. Fernwanderer, der S.-H. im Winterhalbjahr vermutlich restlos räumt.</p>						

Die Auswertung der Fledermaus-Horchboxen findet sich in tabellarischer Form im Anhang.

### Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus zählt zu den vglw. früh aus dem Quartier ausfliegenden und schon zur Dämmerung aktiven Arten. Die Art trat (wider Erwarten) nur unregelmäßig, eher sporadisch und jeweils nur einzeln im Plangebiet auf. V.a. aber wurde sie erst deutlich nach dem anzunehmenden Quartierausflug im Plangebiet nachgewiesen und die Art trat auch nicht während der frühmorgendlichen Schwärmphasen-Erhebungen im Plangebiet auf. Quartiere der in Norddeutschland ausschließlich Gebäude bewohnenden Breitflügelfledermaus können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Art wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

### Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Großer Abendsegler

Diese 3 Arten sind in erster Linie Baum bewohnende Fledermäuse, wobei Wasser- und Fransenfledermäuse ihre Winterquartiere meist in (unterirdischen) Bauwerken wie bspw. Stollen, Eiskellern, Gruften und Ähnlichem beziehen. Der Große Abendsegler überwintert meist in thermisch trägen Baumhöhlen oder solchen Kunstquartieren an Bäumen. Der Gebäudebestand des Plangebiets bietet keine unterirdischen Überwinterungsmöglichkeiten und Winterquartier geeignete Bäume sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Fransenfledermaus und Großer Abendsegler wurden zwar regelmäßig bei allen 3 Detektor-Begehungen, jedoch jeweils nur einzeln oder in geringer Individuenanzahl, nachgewiesen. Für die lokalen Populationen dieser beiden Arten können artenschutzrechtlich relevante Vorhabenswirkungen ausgeschlossen werden. Die Arten Fransenfledermaus und Großer Abendsegler werden nicht weiter betrachtet.

Die Wasserfledermaus hingegen trat an allen 3 Erfassungsterminen im Bereich des Wassergrabens in großer Individuenstärke auf. An beiden Erfassungsterminen zur Wochenstubenzeit 2020 wurden Massenjagd-Ereignisse über dem Wassergraben südwestlich des Plangebiets beobachtet. Der Gehölzbestand inkl. Park südlich des Herrenhauses beherbergt sehr wahrscheinlich einen Wochenstuben-Verband der Art. Wie alle Arten der Gattungen Myotis und Plecotus sind auch Wasserfledermäuse sehr empfindlich ggü. künstlichem Nachtlicht. Der Gehölzbestand im Nahbereich der Wassergräben sowie die Wasserflächen sind von großer Bedeutung für die lokale Population; hier muss eine Beeinträchtigung durch künstliches Nachtlicht ausgeschlossen werden.

### **Rauhautfledermaus**

Die Rauhautfledermaus wurde an beiden sommerlichen Erfassungsterminen und auch noch im September jeweils in eher geringer Individuenanzahl nachgewiesen. Die Art räumt S.-H. als wandernde Art im Winter weitestgehend und überwintert in Baumhöhlen; nur vereinzelt sind Winterfunde in Gebäuden bekannt. Wochenstuben dieser vglw. baumaffinen Art finden sich selten in/an Gebäuden und für den Gebäudebestand des Plangebiets ergaben sich keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere. Einzelne Tiere können sich aber – vor allem während der Wanderungen im Frühling und im Herbst – in Strukturen der Gebäude zum Übertaggen einstellen (auch Balz- u. Paarungsquartiere, v.a. im Außenbereich). Mögliche Schädigungen/Tötungen von an/in Gebäuden übertagenden Rauhautfledermäusen können mit den für die Zwerg- und Mückenfledermaus erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Braunes Langohr**

Das Braune Langohr ist selten dämmerungsaktiv und fliegt vglw. spät bzw. erst bei Dunkelheit aus dem Quartier aus. Die Art besiedelt Gebäude (häufig großvolumige Dachräume) aber auch Gehölze (natürliche Höhlen und künstliche Quartiere an Bäumen). Neben den indirekten Hinweisen in Form von Fraßresten, wurde die Art mit den eingesetzten Horchboxen nachgewiesen. Die Art ist mittels Detektor oder Horchbox aufgrund ihrer 'Flüsterrufe' nur schwer bzw. nur in geringer Entfernung nachzuweisen. Es ist von mehreren Tieren auszugehen, der Gebäudebestand beherbergt eine Wochenstuben-Gemeinschaft. Die Art überwintert in feuchtem und frostsicherem Umfeld (häufig alte Bunker, Eiskeller, Stollen etc.), die Winterquartieransprüche dieser Art werden im Plangebiet nicht erfüllt.

### **Zwergfledermaus**

Bei allen 3 Detektor-Begehungen trat die Zwergfledermaus in (sehr) großer Anzahl auf. Der Gebäudebestand des Guts Damp beherbergt einen Wochenstuben-Verband der Art. In der hölzernen südlichen Giebelwand des Großen Kuhhauses wurde ein Wochenstuben-Quartier nachgewiesen. Zudem wurden mehrere Balzreviere nachgewiesen, denen jeweils mind. 1 Paarungsquartier zugeordnet werden kann. Da auch bei der September-Erfassung eine (sehr) hohe Individuendichte im Plangebiet nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass die Art in geeigneten (Gebäude-) Strukturen auch überwintert. Die Art ist wie ihre 'Zwillingsart', die Mückenfledermaus, vglw. kälterestistent und unternimmt auch während der Überwinterungsphase bei milder Witterung Jagdflüge. Die Art ist nicht zwingend auf frostfreie Winterquartiere angewiesen, ausreichend sind thermisch träge Strukturen in den meist milden Wintern Norddeutschlands.

### **Mückenfledermaus**

Die Mückenfledermaus ist die 'Zwillingsart' der Zwergfledermaus. Quartier- und Nahrungsansprüche sind vergleichbar, wobei die seltenere Mückenfledermaus tendenziell höhere Ansprüche an ihren Lebensraum hat. Sie tritt häufiger in der Nähe zu strukturreichen Gehölzen und in Gewässernähe auf.

Im Zuge der 3 Fledermaus-Erfassungen zeigte sich, dass die Mückenfledermaus mindestens in ebenso großer Anzahl im Plangebiet auftritt, wie die Zwergfledermaus, was eher selten der Fall ist bzw. für die Strukturvielfalt des Plangebiets spricht. Ein größeres Wochenstuben-Quartier wurde in der südlichen Giebelwand der Gerstenscheune nachgewiesen. Zudem zeigten sich mehrere Balzreviere denen jeweils mind. 1 Paarungsquartier zuzuordnen ist.



Insgesamt wird festgehalten:

**Der Gebäudebestand des Plangebiets beherbergt Wochenstuben-Quartiere der Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr; eine Winterquartier-Nutzung der Gebäude muss für die Arten Zwerg- und Mückenfledermaus angenommen werden.**

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf diese Arten auszurichten. Die (sommerliche) Quartiernutzung des Gebäudebestands im Plangebiet durch Fledermäuse beschränkt sich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht auf die nachweislich genutzten Gebäudeteile, vielmehr ist eine Quartiernutzung weiterer quartiergeeigneter Gebäudestrukturen anzunehmen und es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bei den Sanierungs- und Umbauarbeiten umzusetzen. Dies aufgrund der Bearbeitungsmethode Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung der Lebensweise der nachgewiesenen Fledermausarten jeweils in einem Quartierverbund. Zuvorderst sind biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, die eine Schädigung/Tötung von Fledermäusen während der Wochenstubenzeit (Geburt und Jungenaufzucht) und während der Winterschlafphasen ausschließen (s. unten, Vermeidungsmaßnahmen).

## 5.4 Amphibien

Es wurden keine Amphibien-Erfassungen durchgeführt. Der das Plangebiet umgebende Wassergraben ist selbst nicht Teil des Plangebiets. Das Plangebiet bzw. der Wirtschaftshof wird in sehr aufgeräumten Zustand gehalten, terrestrische Überwinterungsmöglichkeiten für Amphibien bestehen hier nicht, sondern nur in Verbindung mit den Gehölzen bzw. der Böschung des Wassergrabens. Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen Amphibienarten haben tendenziell erhöhte Anforderungen an ihren Lebensraum bzw. an ihr Laichgewässer. Der in großen Teilen mit alten Bäumen bestandene und beschattete Wassergraben um den Wirtschaftshof bedient die erhöhten Lebensraumanforderungen eher nicht. Nur vorsorglich wird daher die Gruppe der Amphibien hier berücksichtigt, wobei keine Art-Unterscheidung gemacht wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zusammenhang mit dem Vorhaben der touristischen Umnutzung des Wirtschaftshofs auch beim umgebenden Wassergraben Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Amphibien sind Arbeiten im Wassergraben, bspw. das Ausräumen von Totholz aus dem Graben, nur im Zeitraum 16. August - 31. Oktober zulässig. In dieser Zeit ist der Landgang der Jungamphibien abgeschlossen und weder die aquatische noch terrestrische Überwinterung hat begonnen.

## 5.5 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Über die oben beschriebenen Artengruppen hinaus, können artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Betroffenheiten weiterer Artengruppen ausgeschlossen werden. Die weitere Betrachtung kann sich auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien beschränken.

## 5.6 Ergebnis Potenzialabschätzung

Insgesamt kommt die (faunistische) Potenzialabschätzung zu dem Ergebnis, dass die Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen lokaler Brutvogel- und Fledermauspopulationen auslösen werden. Und sofern im Rahmen der touristischen

Umnutzung des Wirtschaftshofs auch Pflegemaßnahmen am/im Wassergraben durchgeführt werden, kann auch eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Amphibien nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung verbotstatbeständlicher Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. Abschnitt Konfliktanalyse).

Die Ergebnisse der Vor-Ort-Untersuchungen ermöglichen eine Eingrenzung der vorhabensbedingt betroffenen Arten (-gruppen):

- A-1) Brutvögel: Gruppe der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums.
- A-2) Mehlschwalbe in Koloniestärke.
- B) Fledermäuse: Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr und Wasserfledermaus.
- C) Amphibien (nur bei Pflegemaßnahmen am/im Wassergraben).

## 6. Relevanzprüfung

Wie oben ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässiges Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, können die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

### 6.1 Europäische Vogelarten (Brutvögel)

Wie in der Bestandsdarstellung in Abschnitt 5.2 ausgeführt, sind im Hinblick auf den Wirtschaftshof bzw. das Plangebiet allgemein hin häufige und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvolle Gehölz und Gebäude brütende Vogelarten des ländlichen Raums von den Vorhabenswirkungen betroffen. Die (potenziell) betroffenen, **Gehölz und Gebäude brütenden Arten** werden im Rahmen der Konfliktanalyse als Gruppe betrachtet.

Eine Einzelart-Betrachtung erfolgt im Rahmen der Konfliktanalyse hingegen für die mit einer kleinen Kolonie nachgewiesenen **Mehlschwalbe**.

### 6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in den Abschnitten 5.3 bis 5.5 dargestellt, können vorhabensbedingte, artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten bezogen auf die streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten lediglich für die Fledermausarten **Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr** und **Wasserfledermaus** – und eingeschränkt für **Amphibien** – nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante, durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheiten weiterer FFH-Anhang-IV-Arten können ausgeschlossen werden.

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelartbetrachtung bei FFH-Anhang-IV-Arten werden die (potenziell) betroffenen Fledermausarten im Rahmen der Konfliktanalyse als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als die möglichen artspezifischen Wirkungen somit nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben. Aufgrund der sich unterscheidenden Quartieransprüche der betroffenen Arten erfolgt bei der Prüfung des Schädigungs-/Zerstörungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich des erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichs für den Verlust (streng) geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für Amphibien, die nur durch eventuelle Pflegemaßnahmen am/im Wassergraben beeinträchtigt werden könnten, erfolgte eine Gruppenprüfung.

## 7. Konfliktanalyse (§ 44 Abs. 1 BNatSchG-Prüfung)

Ziel der Konfliktanalyse ist es, für alle entsprechend durchgeführter Relevanzprüfung ermittelten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz durchführen zu können.

Die vom Vorhaben ausgehenden artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen beschränken sich auf:

- baubedingte Beeinträchtigungen während der Sanierungs- und Umbauarbeiten des Gebäudebestands des Wirtschaftshofs (Brutvögel und Fledermäuse);
- anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch eine Intensivierung künstlichen Nachtlichts (Fledermäuse) und
- baubedingte Beeinträchtigungen, sofern im Rahmen der touristischen Umnutzung Pflegemaßnahmen am/im Wassergraben durchgeführt werden (Amphibien).

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 18 schafft die formalen Voraussetzungen den historischen Wirtschaftshof und seinen Gebäudebestand touristisch zu nutzen. Das Konzept „Gut Damp 2030“ sieht vor, die Umnutzung in „ökonomisch verträglichen Phasen bis voraussichtlich 2030“ zu vollziehen. So wird in die einzelnen Wirtschaftsgebäude phasenweise und wahrscheinlich im Abstand mehrerer Jahre mit Sanierungs- und Umbauarbeiten eingegriffen.

### 7.1 Europäische Vogelarten

#### 7.1.1 Gruppe Gehölz- und Gebäudebrüter

##### 1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verbotstatbeständliche Schädigungen/Tötungen allgemein hin häufiger und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvoller Gehölz und Gebäude brütender Vogelarten des ländlichen Raums können nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßen umgesetzt werden. Das Schädigungs-/Tötungsverbot bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf die adulten Tiere, sondern auch auf deren Entwicklungsformen (bei Vögeln: Eier und Nestlinge).

**Vermeidungsmaßnahmen:****A) Gehölze**

Büsche, Sträucher und Aufwuchs bis 10cm Brusthöhendurchmesser (BHD) sind außerhalb der Brutzeit bzw. im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. zu roden.

Bäume ab 10cm BHD sind vor Rodung durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n auf ihre Fledermaus-Quartiereignung hin zu prüfen:

- Bäume ohne jegliche Fledermaus-Quartiereignung sind außerhalb der Vogel-Brutzeit bzw. Zeitraum 01.10. – 28./29.02. zu fällen.
- Bäume mit nur sommerlicher Fledermaus-Quartiereignung sind im Zeitraum 01.12. - 28./29.02. zu fällen.
- Bäume, die eine Fledermaus-Winterquartiereignung besitzen, können ganzjährig von Fledermäusen genutzt sein, hier sind situativ individuelle Maßnahmen umzusetzen, die eine Schädigung/Tötung von Brutvögeln als auch von Fledermäusen ausschließen; dies bei Begleitung durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n.

Anmerkung: Nach aktuellem Planungsstand sollen keine Bäume gefällt werden. Es ist jedoch absehbar, dass die großen, wenig vitalen Eschen im Bereich des Wassergrabens aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt oder stark zurückgeschnitten werden müssen.

**B) Gebäude**

Mit den Sanierungs- und Umbauarbeiten ist jeweils außerhalb der Brutzeit Gebäude brütender Vögel bzw. im Zeitraum 15.09. – 28./29.02.<sup>1</sup> zu beginnen (Mehlschwalben brüten nicht selten bis in den September hinein). Die Arbeiten können sich dann in die Brutzeit erstrecken, wenn bspw. durch Arbeitsbetrieb ohne größere Unterbrechung und/oder Vergrämungsmaßnahmen eine Ansiedlung von Vogelbruten verhindert wird.

Außerhalb des Zeitraums 15.09. – 28./29.02. ist ein Arbeitsbeginn nur möglich, wenn durch eine/n ornithologische/n Sachverständige/n eine Brutvogel-Besatzkontrolle durchgeführt wird und hierbei Nicht-Besatz festgestellt wird. Zeichnet sich bspw. ab, dass mit Sanierungs- und Umbauarbeiten nach dem 28./29.02. begonnen werden soll, können im Vorfeld umzusetzende Vergrämungsmaßnahmen sinnvoll sein, um die Wahrscheinlichkeit der Feststellung von Nicht-Besatz bei der Brutvogel-Besatzkontrolle zu erhöhen.

Bei Berücksichtigung des o.g. biol. Bauzeitenfensters und der ggf. erforderlichen Brutvogel-Besatzkontrolle mit festgestelltem Nicht-Besatz kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf Brutvögel nicht ausgelöst wird.

**2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständige, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Population einer relevanten Art verschlechtern würden, können bezogen auf Brutvögel insgesamt ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der allgemein hin häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

<sup>1</sup> Zugleich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für Fledermäuse zu beachten (Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse).

### 3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit Vorhabensumsetzung werden (potenzielle) Brutplätze der allgemein häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums zerstört, die als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten sind. Demzufolge tritt für diese zunächst einmal das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Da aber im vorliegenden Fall ein Ausweichen der ggf. betroffenen Individuen der allgemein häufigen Arten ohne besondere Brutplatzansprüche ins nahe Umfeld möglich ist, ohne dass sich hierdurch die jeweilige artspezifische Konkurrenzsituation bestandslimitierend erhöht und auswirkt, wird das Zugriffsverbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die allgemein häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten des ländlichen Raums im vorliegenden Fall nicht ausgelöst. Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ausgleichsmaßnahmen für die Gruppe der Gehölz und Gebäude brütenden Vogelarten sind nicht erforderlich.

#### 7.1.2 Mehlschwalbe

##### 1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Mehlschwalben sind im Hinblick auf den Brutplatz sehr standorttreu und auch während der Brut und Jungenaufzucht vglw. unempfindlich ggü. Störungen. Der Großteil der Mehlschwalben-Nester befindet sich an der nördlichen Giebelwand des Großen Kuhhauses unterhalb des Walms. Die Reetdachsanierung des Großen Kuhhauses im Rahmen des baulichen Unterhalts ist in diesem Bereich abgeschlossen. Und die (Wieder-) Errichtung des benachbarten Kleinen Kuhhauses, welches vergleichbare Brutmöglichkeiten für die Mehlschwalbe aufweist, wird bis zur 2021er Mehlschwalben-Brutzeit abgeschlossen sein. Vom Großen Kuhhaus und in Perspektive vom Kleinen Kuhhaus abgesehen ist nur mit einzelnen Mehlschwalben-Nestern an den Gebäuden des Plangebiets zu rechnen (wie bspw. 1 Brutpaar in der Durchfahrt des Torhauses).

Verbotstatbeständige Schädigungen/Tötungen von Mehlschwalben können nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Das Schädigungs-/Tötungsverbot bezieht sich grundsätzlich nicht nur auf die adulten Tiere, sondern auch auf deren Entwicklungsformen (bei Vögeln: Eier und Nestlinge).

##### **Vermeidungsmaßnahme:**

Wie für die Gruppe der allgemein häufigen und im Hinblick auf den Brutplatz wenig anspruchsvollen Gebäude brütenden Vogelarten gilt auch für die Mehlschwalbe:

Mit den Sanierungs- und Umbauarbeiten ist jeweils außerhalb der Brutzeit Gebäude brütender Vögel bzw. im Zeitraum 15.09. – 28./29.02.<sup>2</sup> zu beginnen (Mehlschwalben brüten nicht selten bis in den September hinein). Die Arbeiten können sich dann in die Brutzeit erstrecken, wenn bspw. durch Arbeitsbetrieb ohne größere Unterbrechung und/oder Vergrämungsmaßnahmen eine Ansiedlung von Vogelbruten verhindert wird.

<sup>2</sup> Zugleich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für Fledermäuse zu beachten (Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse).

Außerhalb des Zeitraums 15.09. – 28./29.02. ist ein Arbeitsbeginn nur möglich, wenn durch eine/n ornithologische/n Sachverständige/n eine Brutvogel-Besatzkontrolle durchgeführt wird und hierbei Nicht-Besatz festgestellt wird. Zeichnet sich bspw. ab, dass mit Sanierungs- und Umbauarbeiten nach dem 28./29.02. begonnen werden soll, können im Vorfeld umzusetzende Vergrämuungsmaßnahmen sinnvoll sein, um die Wahrscheinlichkeit der Feststellung von Nicht-Besatz bei der Brutvogel-Besatzkontrolle zu erhöhen.

Bei Berücksichtigung des o.g. biol. Bauzeitenfensters und der ggf. erforderlichen Brutvogel-Besatzkontrolle mit festgestelltem Nicht-Besatz kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Mehlschwalbe nicht ausgelöst wird.

## 2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit dem Vorhaben verbundene, verbotstatbeständige, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Mehlschwalben-Population verschlechtern würden, können ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Mehlschwalbe sind zur Vermeidung des Störungsverbots keine Maßnahmen erforderlich.

## 3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

(Mehl-) Schwalbennester sind auch während der Abwesenheit der Tiere geschützt und dürfen nicht entfernt werden. Dem Vorhabenträger ist dies bewusst und er legte bei der Reetdachsanierung des Großen Kuhhauses Wert darauf, dass die Nester geschützt werden. Mit der (Wieder-) Errichtung des Kleinen Kuhhauses entstehen weitere potenzielle Nistplätze für die Mehlschwalbe. Zudem sind die aktuellen, nördlich wenig außerhalb des Plangebiets gelegenen Wirtschaftsgebäude auch Standort einer kleinen Mehlschwalben-Kolonie.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Mehlschwalben-Nester vorhabensbedingt gefährdet sind, das Plangebiet wird sehr wahrscheinlich langfristig Standort einer Mehlschwalben-Kolonie sein. Das Zugriffsverbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Mehlschwalbe im vorliegenden Fall nicht ausgelöst. Die ökologische Funktion der (nur eingeschränkt) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine Ausgleichsmaßnahme ist für die Mehlschwalbe nicht erforderlich.

## 7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.2.1 Fledermäuse

#### 1. Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei den Sanierungs- und Umbauarbeiten können verbotstatbeständige Schädigungen/Tötungen von (Gebäude bewohnenden) Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, vielmehr sind diese wahrscheinlich, wenn keine geeigneten, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßen umgesetzt werden.

Die heimischen Fledermäuse reagieren artunabhängig nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf Arbeiten in Quartiernähe; sie lassen sich nicht `aufschrecken` und so zum Ver-

lassen der Quartierstruktur bewegen (stark geminderte Reaktionsfähigkeit im Torporzustand). Vorhabensbedingt kann es im Zuge der Bautätigkeiten zu Verletzungen und zu direkten Tötungen von Fledermäusen kommen, wenn die Arbeiten Quartierstrukturen betreffen, während diese von Fledermäusen besetzt sind (Schädigung/Tötung von Fledermäusen im Winterschlaf, im Tagestorpor während der (sommerlichen) Aktivitätsphase, von Muttertieren und immobilen Jungtieren während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzzeit)). Für die Arten Zwerg- und Mückenfledermaus muss eine Winterquartiernutzung der Gebäude angenommen werden, so dass die Gebäude des Plangebiets zu keiner Zeit im Jahresverlauf 'frei' von Fledermäusen sind (Ganzjahresnutzung).

#### **Vermeidungsmaßnahmen:**

Zur Vermeidung des Schädigungs-/Tötungsverbots sind in erster Linie Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass die konfliktträchtigsten Arbeiten außerhalb der besonders kritischen Phasen der Jungenaufzucht (Wochenstubenzzeit) und des Winterschlafs durchgeführt werden. So ist zur Vermeidung des Schädigungs-/Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Sanierungs- und Umbauarbeiten innerhalb der aktiven Zeit **im Zeitraum 15.03. – 30.04. oder im Zeitraum 15.08. – 10.10.**<sup>3</sup> manuell/händisch und unter Einhaltung weiterer Vermeidungsmaßnahmen zu beginnen (außerhalb der Winterschlafphase und außerhalb der Jungenaufzucht/Wochenstubenzzeit).

Da jedoch auch innerhalb der zulässigen Bauzeitenfenster 15.03. – 30.04. und 15.08. – 10.10. ein Besatz der (potenziellen) Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden kann, sondern wahrscheinlich ist, muss zu Beginn der Arbeiten als Erstes die bauseits vorhandene Quartiereignung manuell/händisch und im Rahmen einer biologischen/fledermauskundlichen Baubegleitung und nach erfolgter Information und Anleitung der ausführenden Firmen beseitigt werden. Im Zuge der Anleitung sind die (potenziellen) Quartiere vor Ort und am Objekt aufzuzeigen und ggf. zu markieren. Die Arbeitsweise ist durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n vor Ort zu beschreiben und es ist zu erläutern, wie zu verfahren ist, wenn Fledermäuse während der Arbeiten in Erscheinung treten.

Sind die (potenziellen) Quartiere innerhalb der zulässigen Bauzeitenfenster manuell/händisch und unter biologischer/fledermauskundlicher Begleitung beseitigt oder unbrauchbar gemacht, können sich die Arbeiten in einer zweiten Phase über das Ende des jeweiligen zulässigen Bauzeitenfensters erstrecken. Die Sanierungs- und Umbauarbeiten müssen also nicht in Gänze in den genannten Bauzeitenfenstern durchgeführt werden, sondern die Fledermaus-Quartiereignung muss innerhalb der zulässigen Bauzeiten beseitigt sein, damit die weiteren Arbeiten in Folge ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

Bei Berücksichtigung der o.g. biol. Bauzeitenfenster und Umsetzung der begleitenden Vermeidungsmaßnahmen bzw. der biol. Baubegleitung durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

## **2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Vorhabensbedingte Störungen können für Fledermäuse durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen werden (Erschütterungen, Lichtemissio-

<sup>3</sup> Zugleich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für Brutvögel zu beachten (Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel).

nen etc.). Störungen lösen den Verbotstatbestand jedoch nur aus, wenn sie „erheblich“ sind, d.h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer relevanten (Fledermaus-) Art auswirken.

Dabei wird die lokale Population als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009). „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“ (LANA 2009).

Im vorliegenden Fall kann für die Arten Zwerg-, Mücken- und Wasserfledermaus nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch eine Intensivierung künstlichen Nachtlichts nicht verschlechtert. Somit können verbotstatbeständige Störungen, vorhabensbedingt verursacht durch eine Intensivierung künstlichen Nachtlichts, nicht ausgeschlossen werden.

#### **Vermeidungsmaßnahme:**

Eine nachweislich fledermausverträgliche Beleuchtung ist artenschutzrechtlich (nur) erforderlich in den Randbereichen des Plangebiets (bedeutende Fledermaus-Jagdhabitatsfunktion des umgebenden Wassergrabens und der dortigen Gehölze). Dies gilt für die Außenbeleuchtung der Gebäude und für die sonstige Beleuchtung in diesen Bereichen. Artenschutzrechtlich nicht zwingend, naturschutzfachlich jedoch äußerst sinnvoll ist die Anwendung des Leitsatzes „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ bei Planung und Umsetzung jeglicher Außenbeleuchtung im Plangebiet. Das Plangebiet ist aktuell (noch) sehr dunkel gehalten und hiervon profitieren viele Arten (-gruppen). Eine wenig maßvolle nächtliche Beleuchtung des Plangebiets wird sich negativ auf die Vielfalt nicht nur nachtaktiver Tierarten im Plangebiet auswirken.

Die Erarbeitung eines fledermausverträglichen Beleuchtungskonzepts durch eine/n fledermauskundliche/n Sachverständige/n ist für die o.g. Bereiche erforderlich, um bezogen auf die Arten Zwerg-, Mücken- und Wasserfledermaus nicht gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verstoßen.

Zur Fledermausverträglichkeit der Außenbeleuchtung (inkl. Gebäude-Außenbeleuchtung) in den o.g. besonders bedeutenden Bereichen sind bei Planung und Umsetzung der Beleuchtung die beiden Unterlagen

*VOIGT, C.C. et al. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EURO-BATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.*

und

*SCHROER, S. et al. (Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN)) (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. 3. Aufl. 2020.*

grundlegend zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist in den o.g. besonders bedeutenden Bereichen unter anderem:

- Die Beleuchtung beschränkt sich räumlich und zeitlich auf das notwendige Maß.
- Die Lichtquellen sind in möglichst niedriger Höhe anzubringen.
- Es sind abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Bereich ausleuchten.
- Streulicht muss durch flache Schutzgläser vermieden werden (keine Lichtstreuung durch gewölbte Gläser).



- Die Leuchtmittel dürfen nicht aus der Lampe herausragen.
- Nur warmweißes Licht bis max. 3.000 Kelvin (besser max. 2.700K) mit geringen UV- und Blaulichtanteilen, d.h. keine Wellenlängenteile <500nm (besser <540nm).

Bei fachlich korrekter Planung und rechtzeitiger Umsetzung eines fledermausverträglichen Beleuchtungskonzeptes in den besonders bedeutenden Bereichen kann davon ausgegangen werden, dass das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

### **3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Mit der touristischen Umnutzung der Gebäude des Wirtschaftshofs werden Fledermausquartiere zerstört. Es sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und für das Braunes Langohr erforderlich, um nicht gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verstoßen.

Wahrscheinlich und in Absprache mit dem Vorhabenträger lassen sich die höherwertigen Fledermaus-Quartiereignungen und -nutzungen des Torhauses (Baufeld 1) und der südlichen Giebelwände des Großen Kuhhauses (Baufeld 3) und der Gerstenscheune (Baufeld 4) auch im Zuge der touristischen Umnutzung des Wirtschaftshofs mit Beibehaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen aufrechterhalten. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind hier dann nicht erforderlich.

Erforderlich sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen jeweils für die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr zum einen für den Verlust der vglw. geringwertigen Quartiere in den Dachräumen von Großem Kuhhaus und Gerstenscheune (Verhältnis 1:1); und zum anderen für den Verlust der Quartierfunktion von Backhaus und Roggenscheune (Verhältnis 1:3).

#### **Ausgleichsmaßnahmen:**

##### Zwergfledermaus

Ausgleich der Quartierfunktion von Backhaus und Roggenscheune im Verhältnis 1:3; Ausgleich der geringwertigen Quartiere in den Dachräumen von Großem Kuhhaus und Gerstenscheune im Verhältnis 1:1.

Schaffung von  $2 \times 3 + 2 \times 1 = 8$  künstlichen Wochenstuben geeigneten Gebäude-Quartieren für die Zwergfledermaus bzw. für Spalten bewohnende Kleinfledermäuse (bspw. Fledermaus-Einbausteine der Fa. Schwegler od. Fa. Hasselfeldt in eine Fassade integriert oder geeignete Flachkästen zur Wandmontage) in/an der Gebäuden des Plan-gebiets, alternativ in bis zu ca. 500m Entfernung zum Plangebiet.

##### Mückenfledermaus

Ausgleich der Quartierfunktion von Backhaus und Roggenscheune im Verhältnis 1:3; Ausgleich der geringwertigen Quartiere in den Dachräumen von Großem Kuhhaus und Gerstenscheune im Verhältnis 1:1.

Schaffung von  $2 \times 3 + 2 \times 1 = 8$  künstlichen Wochenstuben geeigneten Gebäude-Quartieren für die Mückenfledermaus bzw. für Spalten bewohnende Kleinfledermäuse (bspw. Fledermaus-Einbausteine der Fa. Schwegler od. Fa. Hasselfeldt in eine Fassade integriert oder geeignete Flachkästen zur Wandmontage) in/an der Gebäuden des Plan-gebiets, alternativ in bis zu ca. 500m Entfernung zum Plangebiet.

##### Braunes Langohr

Gebäude gebundene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Art oft schwierig, da die Art

Gebäude-Quartiere meist nur in großvolumigen Dachräumen nutzt. Spaltenquartiere an/in Gebäuden, wie bspw. für die Zwergfledermaus, werden von der Art in der Regel nicht angenommen. Die Art besiedelt jedoch auch Baumhöhlen.

Ein Ausgleich in Form von 4 Clustern à 3 künstlichen Baum-Quartieren ist ausreichend. Ein Cluster besteht dabei aus mind. 1 Großraumböschung und 2 weiteren Fledermauskästen, jeweils für das Braune Langohr geeignet, insgesamt 12 Kästen. Anbringung der künstl. Quartiere an geeigneten Bäumen in bis zu ca. 500m Entfernung zum Plangebiet.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen fachkundig konzipiert und umgesetzt werden, andernfalls können die Ersatzquartiere ihre Funktion nicht erfüllen und das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auflösen. Es sind verschiedene, wesentliche Aspekte bei den Ausgleichsmaßnahmen zu beachten, u.a. Sommerquartiere nicht nach Norden, Winterquartiere nicht nach Süden, Beleuchtungssituation im Quartierbereich und Weiteres. Es bestehen erhöhte Anforderungen an die einzelnen Quartierstandorte bzw. -platzierungen. Für Konzeption und Begleitung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sollte ein fledermauskundlich versiertes biologisches Planungsbüro oder ein solcher Naturschutzverein beauftragt werden.

#### Fristen für die Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht zeitlich vorgezogen als sogenannte CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, die Ausgleichsmaßnahmen müssen jeweils 1 Jahr nach Beginn der Sanierungs-/Umbauarbeiten in dem jeweiligen Baufeld funktionsfähig umgesetzt sein.

Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann die 1-Jahres-Frist ggf. ausgeweitet werden, wenn die Gebäude gebundenen Ersatzquartiere an/in den sanierten/umgebauten Gebäuden umgesetzt werden und die Fertigstellung der Arbeiten länger als 1 Jahr dauert.

Bei fachlich korrekter Planung und rechtzeitiger Umsetzung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezogen auf Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

## **7.2.2 Amphibien**

Es wurden keine Amphibien-Erfassungen durchgeführt. Der das Plangebiet umgebende Wassergraben ist selbst nicht Teil des Plangebiets. Das Plangebiet bzw. der Wirtschaftshof wird in sehr aufgeräumten Zustand gehalten, terrestrische Überwinterungsmöglichkeiten für Amphibien bestehen hier nicht, sondern nur in Verbindung mit den Gehölzen bzw. der Böschung des Wassergrabens. Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen Amphibienarten haben tendenziell erhöhte Anforderungen an ihren Lebensraum bzw. an ihr Laichgewässer. Der in großen Teilen mit alten Bäumen bestandene und beschattete Wassergraben um den Wirtschaftshof bedient die erhöhten Lebensraumanforderungen eher nicht. Nur vorsorglich wird daher die Gruppe der Amphibien hier berücksichtigt, wobei keine Art-Unterscheidung gemacht wird.

Vorhabensbedingte Verstöße gegen die Zugriffsverbote der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) können bezogen auf Amphibien ausgeschlossen werden. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Eine Schädigung/Tötung von Amphibien (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zusammenhang mit dem Vorhaben der touristischen Umnutzung des Wirtschaftshofs beim umgebenden Wassergraben Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

**Vermeidungsmaßnahme:**

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Amphibien sind Arbeiten im Wassergraben, bspw. das Ausräumen von Totholz aus dem Graben, nur im Zeitraum 16. August - 31. Oktober zulässig. In dieser Zeit ist der Landgang der Jungamphibien abgeschlossen und weder die aquatische noch terrestrische Überwinterung hat begonnen.

Bei Berücksichtigung des o.g. biol. Bauzeitenfensters kann davon ausgegangen werden, dass das Schädigungs-/Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf Amphibien nicht ausgelöst wird.

## 8. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Damp für den `Wirtschaftshof Gut Damp` bzw. die mit der touristischen Umnutzung der Gebäude verbundenen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen würden im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel und Amphibien gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Schädigung/Tötung besonders bzw. streng geschützter Arten) und im Hinblick auf Fledermäuse auch gegen die Zugriffsverbote Nr. 2 und Nr. 3 (erhebliche Störung und Schädigung/Zerstörung besonders bzw. streng geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten) des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Damit die o.g. Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden und damit das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz betrieben werden kann, sind die beschriebenen, artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachlich korrekt und vollumfänglich umzusetzen.

Die erforderlichen, artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst dargestellt.

**Tab. 3:** Zusammenfassung artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Arten (-gruppe)	Zugriffsverbot	Maßnahme
Brutvögel: Gruppe Gehölzbrüter	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Büsche, Sträucher und Aufwuchs bis 10cm Brusthöhendurchmesser sind außerhalb der Brutzeit bzw. im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. zu roden. Für Bäume ab 10cm BHD zuvor fledermauskundliche Baumkontrolle: Bäume ohne Fledermaus-Quartiereignung Fällung im Zeitraum 01.10. – 28./29.02; Bäume mit nur sommerlicher Quartiereignung Fällung im Zeitraum 01.12. – 28./29.02; Bäume mit Winterquartiereignung erfordern biol. Fällbegleitung.
Brutvögel: Gruppe Gebäudebrüter (inkl. Mehlschwalbe)	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Beginn der Sanierungs-/Umbauarbeiten im Zeitraum 15.09. – 28./29.02.
Fledermäuse: Gruppe Gebäude- fledermäuse	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Beginn der Sanierungs-/Umbauarbeiten im Zeitraum 15.03. – 30.04. oder im Zeitraum 15.08. – 10.10.
Fledermäuse: Zwerg-, Mücken- und Wasserfledermaus	Störungsverbot § 44 (1) 2 BNatSchG	Fledermausverträgliches Beleuchtungskonzept für die Randbereiche des Plangebiets (bedeutende Fledermaus-Jagdhabitatsfunktion des umgebenden Wassergrabens und der dortigen Gehölze).
Fledermäuse: Zwerg- u. Mücken- fledermaus, Braunes Langohr	Verbot der Schädigung/ Zerstörung v. FuR-Stätten § 44 (1) 3 BNatSchG	Ausgleichsmaßnahmen: Schaffung 2x 8 Gebäude-Quartiere und 4 Cluster à 3 Baum-Quartiere (erhöhte fachl. Anforderungen!).
Amphibien	Schädigungs-/ Tötungsverbot § 44 (1) 1 BNatSchG	Vermeidungsmaßnahme: Arbeiten im Wassergraben nur im Zeitraum 16. August - 31. Oktober.

Christoph Stolle, Kiel am 19.08.2020

Anhang: Ergebnistabelle Horchboxen-Exposition

## 9. Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (Hrsg.).
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Erarb.). Flintbek.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2007, 2010, 2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Fledermausarten. Kiel.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. -LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (Bearb.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus a-vellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte, Stand März 2008.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.
- LBV-SH / AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel
- LÜTKES, S. (2018): Die artenschutzrechtlichen Neuerungen der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2017. In: MITSCHANG, S. (Hrsg.): Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung Bd. 34. Raumordnungs- und Bauleitplanung aktuell. Neue Rechtsgrundlagen, Planungspraxis und Rechtsprechung. Berlin. S. 23-27.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

**Tab. 4:** Ergebnisse der ausgebrachten Fledermaus-Horchboxen.

<b>Großes Kuhhaus Dachraum</b> (südl. Bereich, Nähe zur hölz. Giebelwand (hier ZF-Quartier))	<b>Gerstenscheune innen zentral</b> (keine Geschossdecke, Raum bis zum First)	<b>Roggenscheune innen zentral</b> (keine Geschossdecke, Raum bis zum First)	<b>Plangebiet zentral</b> (Lindenallee Nähe Brücke zum Herrenhaus)																
<b>24./25.09.19</b>																			
ZF: 1218(!) (viel Soz/Balz) MF: 1 RH: 77 (inkl. Soz/Balz) Soz/Balz, nicht RH: 86 BL: 1 Myo/Plec: 21 (vornehmll. BL, auch WF u. FF) AS: 1 (ohne Objektbezug) Flm: 3  <b>Summe: 1408(!)</b> (weitere 540 Aufn. mit geringer Qualität, nicht analysiert)	ZF: 706(!) (viel Soz/Balz) MF: 1 RH: 11 (inkl. Soz/Balz) Soz/Balz, nicht RH: 171 BL: 15 WF: 9 Myo/Plec: 2 (BL u. FF) Flm: 3  <b>Summe: 918(!)</b>	ZF: 22 MF: 2 RH: 9 Soz/Balz, nicht RH: 324(!) nyct: 1 (AS, ohne Objektbezug) Flm: 1 (BL)  <b>Summe: 359(!)</b>	ZF: 89 MF: 232 RH: 198 Soz/Balz, nicht RH: 472 BL: 15 WF: 2 Myo/Plec: 4 (BL u. FF) AS: 55 (QV(!) f. Bäume im Nahbereich) nyct: 1 <b>Summe: 1068(!)</b> (weitere 1791 Aufn. mit geringer Qualität, nicht analysiert)																
<b>Großes Kuhhaus Dachraum</b> (südl. Bereich, Nähe zur hölz. Giebelwand (hier ZF-Quartier))	<b>Gerstenscheune innen zentral</b> (keine Geschossdecke, Raum bis zum First)	<b>Roggenscheune innen zentral</b> (keine Geschossdecke, Raum bis zum First)	<b>Plangebiet zentral</b> (Lindenallee Nähe Brücke zum Herrenhaus)																
<b>30./31.05.20</b>																			
keine quantitative Auswertung, nur qualitativ: ZF-Q bestätigt (auch im Zuge Schwärmph.); zudem BL im Dachraum bestätigt; weitere ohne QV: MF, WF, FF  (713 Aufnahmen)	ZF: 107 (inkl. Soz/Balz) MF: 56 RH: 2 BL: 1 Myo/Plec: 132 (vornehmll. WF, auch FF u. BL) Flm: 11  <b>Summe: 309</b>	ZF: 66 MF: 66 RH: 16 Soz/Balz, nicht RH: 16 Myo/Plec: 12 (FF u. BL)  <b>Summe: 176</b>	ZF: 322 MF: 85 RH: 298 Soz/Balz, nicht RH: 28 BF: 1 AS: 7 BL: 6 WF: 1 Myo/Plec: 8 <b>Summe: 756</b> (weitere 57 Aufn. mit geringer Qualität, nicht analysiert)																
<b>Plangebiet Nord</b> (Nordtraufe Torhaus (MF-QV), Wassergraben)	<b>Gerstenscheune innen zentral</b> (keine Geschossdecke, Raum bis zum First)	<b>Roggenscheune innen zentral</b> (keine Geschossdecke, Raum bis zum First)	<b>Plangebiet zentral</b> (Lindenallee Nähe Brücke zum Herrenhaus)																
<b>30./31.07.20</b>																			
ZF: 358 (viel Soz/Balz) MF: 406 (viel Soz/Balz) RH: 158 (inkl. Balz) Soz/Balz, nicht RH: 126 BF: 1 AS: 7 BL: 6 Myo/Plec: 6 Flm: 1 <b>Summe: 1069</b>	ZF: 70 (viel Soz/Balz) MF: 24 (inkl. Soz/Balz) RH: 3 Soz/Balz, nicht RH: 14 BL: 5 (inkl. Soz/Balz) Myo/Plec: 106 (vornehmll. WF, auch BL) Flm: 5  <b>Summe: 227</b>	ZF: 87 (viel Soz/Balz) MF: 73 (viel Soz/Balz) RH: 10 Soz/Balz, nicht RH: 20 AS: 2 BL: 2 Myo/Plec: 23 Flm: 1  <b>Summe: 218</b>	ZF: 158 (viel Soz/Balz) MF: 150 (viel Soz/Balz) RH: 234 Soz/Balz, nicht RH: 443 AS: 13 WF: 3 BL: 7 Myo/Plec: 3 Flm: 4 <b>Summe: 1015(!)</b>																
<p><b>Legende:</b> ZF: Zwergflm, MF: Mückenflm, RH: Rauhautflm, Pip: Gattung Pipistrellus, BF: Breitflügelflm, AS: Gr. Abendsegler, nyct: Lautgruppe nyctaloid, WF: Wasserflm, FF: Fransenflm, BL: Br. Langohr, Myo/Plec: Lautgruppe Myotis u. Plecotus, Soz/Balz, nicht RH: Sozial-/Balzrufe ohne Rauhautflm, Flm: unbestimmte Flm, QV: konkreter Quartierverdacht, Q (hier WS-Q): Quartiernachweis, hier Wochenstube</p>																			
<p><b>Abundanzklassen (LANU 2208)</b> (Flm-Art-Ereignisse je Nacht):</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">0</td> <td style="text-align: center;">keine</td> <td style="text-align: center;">11-30</td> <td style="text-align: center;">mittel</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1-2</td> <td style="text-align: center;">sehr gering</td> <td style="text-align: center;">31-100</td> <td style="text-align: center;">hoch</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3-10</td> <td style="text-align: center;">gering</td> <td style="text-align: center;">101-250</td> <td style="text-align: center;">sehr hoch</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">&gt;250</td> <td style="text-align: center;">äußerst hoch</td> </tr> </table>				0	keine	11-30	mittel	1-2	sehr gering	31-100	hoch	3-10	gering	101-250	sehr hoch			>250	äußerst hoch
0	keine	11-30	mittel																
1-2	sehr gering	31-100	hoch																
3-10	gering	101-250	sehr hoch																
		>250	äußerst hoch																
<p><b>Zusammenfassung:</b> Für jeden der abgestellten Gebäude-Standorte ergaben sich konkrete Hinweise auf eine Flm-Quartiernutzung: Gr. Kuhhaus u. Gerstenscheune (jeweils die südl. Giebelwände) beherbergen Wochenstuben-Quartiere von ZF u. MF; Roggenscheune ist Balzrevier von ZF u. MF (Paarungsquartiere anzunehmen), Gerstenscheune ebenso, hier jedoch auch BL. Plangebiet insg. BL-Wochenstuben-Verband.</p>																			